



Verordnung über öffentliche Anschläge beim Markt Rennertshofen

Der Markt Rennertshofen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz– LStVG) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236) folgende Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge sind Plakate, Transparente, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Säulen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum — aus wahrgenommen werden können.

§ 2

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit (öffentliche Anschläge) im gesamten Gemeindegebiet nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Rennertshofen erfolgen. Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt, mit Bedingungen und Auflagen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden.
- (2) In der Kerngemeinde Rennertshofen zwischen den beiden Markttoren (Ensemble) ist das Aufstellen von Werbeständern als auch das Plakatieren verboten. Außerdem dürfen an den gemeindlichen Anschlagtafeln nur je 1 Plakat angebracht und mit Reißnägeln befestigt werden. Die Anzahl der Plakatständer wird begrenzt auf maximal 2 Stück im Kernbereich Rennertshofen und jeweils 1 Stück in den Ortsteilen. Die maximale Größe darf das Format DIN A 1 (59,4 cm x 84,1 cm) nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Markt Rennertshofen (z.B.: Bauzaunfelder) nach schriftlicher Begründung des Antragstellers.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Von der Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Privatgrundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die in Schaufenstern ausgehängt werden.

§ 4

- (1) Für die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen und für die Antragsteller für Volksbegehren, Volksentscheide sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gelten die Beschränkungen des § 2 Abs. 2 in Bezug auf die Anzahl der Plakatständer im Kernbereich Rennertshofen und in den Ortsteilen sowie der Plakatierung an den gemeindlichen Anschlagtafeln nicht.
- (2) Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind zu beachten.
- (3) Die zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen dürfen öffentliche Anschläge zu Wahlen 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin anbringen.
Die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren dürfen öffentliche Anschläge während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten anbringen.
Die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen dürfen öffentliche Anschläge bei Volks- und Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin anbringen.
- (4) Die unter Abs. 3 genannten Wahlplakate und Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, nach Beendigung der Eintragsfrist bzw. nach dem Abstimmungstermin wieder entfernt werden.

§ 5

- (1) Der Markt Rennertshofen erhebt für die Genehmigung, unabhängig von der Anzahl der öffentlichen Anschläge, Kosten nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Kostensatzung des Marktes Rennertshofen.
Die Kosten werden mit der Erteilung der Genehmigung in Rechnung gestellt und ist vor Beginn der Plakatierung zur Zahlung fällig.
Kostenschuldner ist der jeweilige Antragsteller.
- (2) Öffentliche Anschläge für soziale Veranstaltungen sind gebührenfrei.
- (3) Öffentlichen Anschläge, die für Veranstaltungen durch auswärtige Behörden, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ausgestellt bzw. ausgehängt werden, sind kostenfrei, wenn diese Stellen Veranstaltungsträger sind.
- (4) Öffentliche Anschläge der politischen Parteien, Wählergruppen und Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren werden ebenfalls kostenfrei genehmigt.
- (5) Öffentliche Anschläge von ortsansässigen Vereinen oder Organisationen sind gebührenfrei, sofern diese Anschläge für die eigenen Vereinszwecke veröffentlicht werden.

§ 6

Jede Plakatierung bzw. jede Genehmigung, ob gebührenpflichtig oder gebührenfrei, ist beim Markt Rennertshofen mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Aushangs schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Plakatierung zu beantragen.

Bei der Genehmigung kann der Markt Rennertshofen die Anzahl der öffentlichen Anschläge, die ausgehängt bzw. aufgestellt werden dürfen, ungeachtet der Regelung in § 2 Abs. 2 festsetzen. Der Markt Rennertshofen kann verlangen, dass für die Prüfung des Antrags erforderliche Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, textliche Beschreibungen sowie sonstige Unterlagen vorgelegt werden.

§ 7

- (1) Anträge auf Plakatierung können abgelehnt werden, wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Anträge auf Plakatierung können auch abgelehnt werden, wenn die aufzustellenden Plakate aufgrund ihrer Gestaltung dazu geeignet sind, andere Rechtsgüter zu beeinträchtigen.
- (2) Der Markt Rennertshofen kann die Beseitigung von entgegen den Regelungen dieser Verordnung angebrachten öffentlichen Anschläge anordnen.
- (3) Unabhängig von der Ahndung als Ordnungswidrigkeit können ohne Genehmigung angeschlagene Plakate ohne Aufforderung an den Verursacher durch den gemeindlichen Bauhof gegen Verrechnung der entstandenen Kosten entfernt werden.

§ 8

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ohne Genehmigung öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Auflagen zuwiderhandelt,
3. als Antragsteller oder Veranstalter der Beseitigungspflicht in der vorgegebenen Frist nicht nachkommt,
4. einer vollziehbaren Anordnung zur Beseitigung von öffentlichen Anschlägen zuwiderhandelt.

§ 9

- (1) Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle natürlichen und juristischen Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder durch Dritte anbringen lassen. Beseitigungsanordnungen nach § 7 können auch gegenüber dem Veranstalter oder Personen bzw. Institutionen erlassen werden, für die bzw. deren Veranstaltungen oder Maßnahmen geworben wird oder für die sonstige Informationen auf einem öffentlichen Anschlag verbreitet werden.
- (2) Gebühren- und Kostenschuldnerin/-schuldner sind:
- a) die Antragstellerin / der Antragsteller.
 - b) die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer.
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- Mehrere Gebührenschuldnerinnen / -schuldner haften als Gesamtschuldnerin / -schuldner.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.
(GR-Beschluss vom 17.11.2020)

Rennertshofen, 18.11.2020

Markt Rennertshofen



Hirschbeck
1. Bürgermeister